

Satzung des Vereins „Kleine Forscher Schleswig-Holstein Ost e.V.“

Präambel

Der Verein „Kleine Forscher Schleswig-Holstein Ost“ wird am 17. September 2018 gegründet. Er fördert eine **Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)** von Kindern und Jugendlichen. Seine regionale Bildungsarbeit konzentriert sich auf Lübeck, Ostholstein, Stormarn, Segeberg und Herzogtum Lauenburg.

Der Verein ist lokaler Netzwerkpartner der gemeinnützigen Stiftung „Haus der kleinen Forscher“. Er führt die Arbeit des von der Stiftung am 1. Oktober 2015 gegründeten und bis 31. Dezember 2018 getragenen Netzwerks „Kleine Forscher Schleswig-Holstein Ost“ fort.

Ob Klimawandel, Ressourcenknappheit, Digitalisierung oder Armut - komplexe ökologische, ökonomische und soziale Themen bestimmen unsere Zukunft. Für eine nachhaltige Entwicklung gilt: Verantwortliches Handeln heute schützt die Lebensgrundlagen der Menschen morgen. Bildung für nachhaltige Entwicklung setzt hier an. Das Potential von BNE ist bei Kindern und Jugendlichen besonders groß. Sie wachsen in einer sich schnell verändernden Welt auf. Wir unterstützen sie durch BNE darin, die Welt besser verstehen und mitgestalten zu können. Wir fördern dazu die Bildung von Kindern und Jugendlichen insbesondere in den Bereichen **Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT)** sowie in **Natur und Umwelt**.

Durch forschendes Lernen können Kinder eigene Talente und Potenziale in MINT entdecken. Dies erhöht die Chance, dass Jugendliche sich im weiteren Verlauf ihres Bildungswegs für eine Ausbildung oder ein Studium im MINT-Bereich begeistern können. Frühe und gute MINT-Bildung ist somit eine langfristige Investition in die Nachwuchskräfte-sicherung – und nicht zuletzt eine Investition in eine lebenswerte Zukunft.

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleine Forscher Schleswig-Holstein Ost e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Volks- und Berufsbildung (einschließlich der Studentenhilfe) sowie die Förderung der Jugendhilfe.

(2) Der Verein engagiert sich in der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere der BNE und der Bildung in MINT und Natur und Umwelt. Wir ermöglichen ihnen durch forschendes und entdeckendes Lernen:

- Fähigkeiten, Wissen und Kompetenzen im MINT-Bereich zu entwickeln,
- die komplexe und in ihren Ressourcen begrenzte Welt zu erforschen und zu verstehen,
- Teilhabe an Entwicklungsprozessen mit ökologischer, ökonomischer und sozio-kultureller Bedeutung,
- selbstständig Antworten und Lösungen zu finden, selbstbestimmt denken zu lernen,
- das eigene Vorgehen zu reflektieren, Auswirkungen auf andere Menschen und die Umwelt zu erkennen, um verantwortungsvoll handeln zu können,
- die Welt aktiv im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung mitzugestalten,
- sich Wissen und Werte anzueignen, Verhaltensweisen und Lebensstile zu erlernen für eine lebenswerte Zukunft und eine positive gesellschaftliche Veränderung.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen des Vereins verwirklicht:

- Durchführung von qualitativ hochwertigen und möglichst kostenfreien Fortbildungsangeboten in BNE sowie im MINT-Bereich. Zielgruppe sind (angehende) Mitarbeitende aus Kindertageseinrichtungen und Schulen. Durch die Bildungsangebote erhalten die Teilnehmenden Anregungen und Hilfestellungen, um entdeckendes und forschendes Lernen in ihren Bildungseinrichtungen zu implementieren. Ziel ist die Einstellung einer fragend-forschenden Haltung von Kindern und Jugendlichen. Die Durchführung kann eigenständig oder in Kooperation erfolgen z.B. mit:
 - o Kindertageseinrichtungen und Schulen
 - o außerschulischen Lernorten
 - o Erwachsenenbildungseinrichtungen
 - o Verbänden und Nichtregierungsorganisationen
 - o Unternehmen
 - o natürlichen Personen.
- Initiierung und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen, die der BNE sowie der MINT-Bildung von Kindern und Jugendlichen dienen. Diese können eigenständig oder mit Kooperationspartnern (s.o.) erfolgen. Dies sind z.B. Forscherfeste, Tag der kleinen Forscher, Familien-Workshops oder Unternehmensbesuche.
- Unterstützung oder Initiierung eines Austauschs unter allen gesellschaftlich relevanten Gruppen über Bildung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Fachtage).
- Initiierung von MINT-Bildungspatenschaften zwischen Unternehmen und Kindertageseinrichtungen bzw. Schulen.

§ 4 - Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligungen am Vermögen des Vereins; sie erhalten keine Gewinnanteile.

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder juristische Person sein.
- (2) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Zahlungen, die Fälligkeit sowie die Zahlungsweise regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bekanntgegeben.
- (3) Der Verein hat Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben volles Stimmrecht und sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (4) Nur ordentliche Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres mit Wirkung zum Jahresende möglich.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt. Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder nach zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Bei Mitgliedervereinsausschlüssen, Streichung von der Mitgliederliste wegen ausgebliebener Beitragszahlung, ruhen die sonstigen Mitgliedsrechte für die Fälle der Einlegung von Rechtsbehelfen gegen den Ausschluss.
- (8) Erlischt durch eine Satzungsänderung die Mitgliedschaft, müssen dieser Satzungsänderung alle betroffenen Mitglieder zustimmen, da die Änderung sonst unwirksam ist.
- (9) Ausgeschiedene Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

- (1) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Er besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, einer/m Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Mitarbeiter/innen des Vereins dürfen nicht als Vorstandsmitglieder des Vereins tätig sein.
- (2) Die/Der Vorsitzende führt die Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie/Er kann mit der Wahrnehmung von Aufgaben Dritte beauftragen. Der Vorstand hat spätestens im Dezember eines Jahres einen Haushaltsplan für das kommende Jahr zu erarbeiten und diesen der ersten Mitgliederversammlung im folgenden Jahr vorzulegen. Im Rahmen dieses Haushalts kann der Vorstand über Mittel verfügen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann ein Mitglied des Vorstands mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betraut werden. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/dessen Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch die/den Vorstandsvorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine Stellvertretung,

wahrgenommen. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmen.

- (5) Nur ordentliche und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die protokollführende Person wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (9) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung und Änderung der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, Satzungsänderungen und Geschäftsordnungen des Vereins
 - Beschlussfassung über die Entsendung und Mitwirkung in Organen anderer juristischer Personen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Entscheidung über die Verwendung des Vermögens gemäß § 12.

§ 9 - Mittel und Beiträge

- (1) Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Fördermitteln, Schenkungen und Zuwendungen Dritter.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (3) Die Beitragsordnung regelt Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalität der Jahresbeiträge.
- (4) Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Die sonstigen Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Stimmrechte, bestehen weiterhin
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- (6) Es dürfen steuerrechtlich zulässige Rücklagen gebildet werden.

§ 10 - Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 - Niederschrift von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.

§ 12 - Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Bildung von Kindern und Jugendlichen.

§ 13 - Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten wie Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adresse ist für die Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke und für die Mitgliederverwaltung erforderlich. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (3) Bei Austritt werden die Mitgliedsdaten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Stand 07.11.2018

„Beschlossen in der Gründungsversammlung am 17.09.2018 und in § 7 Abs. 1 und 2 und § 11 geändert in der am 07.11.2018 wieder aufgenommenen Gründungsversammlung: